

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at**Wiener Gebietskrankenkasse**

Die Wiener Gebietskrankenkasse wiederverlautbart gemäß § 593 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für Dienstnehmer im Hotel- und Gastgewerbe**Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer, die

- bei der Wiener Gebietskrankenkasse versichert sind und
- in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Wien, Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppe Gastronomie, Fachgruppe Kaffeehäuser oder Fachgruppe Hotellerie angehören.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Lehrlinge, Ferielaushilfen sowie Dienstnehmer in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Pensionistenheimen, Jugendherbergen und Selbstbedienungsrestaurants.

Trinkgeldpauschale

§ 2. (1) Für Dienstnehmer, die als Maitre d'hotel, Oberkellner mit mindestens fünf Servierkräften oder Chefportier beschäftigt werden, und deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, ist der Betrag von EUR 58,86 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist, als Trinkgeld anzunehmen;

(2) für Dienstnehmer, die als Maitre d'hotel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als fünf Servierkräften, Barchef, Chef de rang (Abteilungschef), Chef d'etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kellner), Demi-Chef, Chef de rang-Stellvertreter, Kellner mit Lehrzeit mit Inkasso, Kellner (Servierkraft) ohne Lehrzeit mit Inkasso, Revier-, Etagen-(Zimmer-), Frühstücks- oder Barkellner, Alleinportier oder Tag- und Nachtportier beschäftigt werden, und deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, ist der Betrag von EUR 37,06 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist, als Trinkgeld anzunehmen;

(3) für Dienstnehmer, die als Commis de rang, Kellner mit Lehrzeit ohne Inkasso, Speisen-, Getränkekelner, Kellner im 1. Gehilfenjahr, Kellner (Servierkraft) ohne Lehrzeit ohne Inkasso, Hilfskräfte im Service (z. B. Getränkemädchen, Mehlspeisenverkäuferin), Portiergehilfe, Hotelgehilfe, Lohndiener, Bademeister in Badeanlagen, die nur Hotelgästen zugänglich sind, Hallengehilfe, Liftführer in Beherbergungsbetrieben, Zimmermädchen, Alleinzimmermädchen (bzw. Stubenmädchen, -frau), beschäftigt werden, und deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, ist der Betrag von EUR 15,26 für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist, als Trinkgeld anzunehmen;

(4) für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen Monatsarbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Absatz 1 bis 3 angeführten entsprechenden Betrages als Trinkgeld anzunehmen;

(5) für tageweise Vollbeschäftigte ist der Betrag von EUR 2,91 für jeden Arbeitstag für Dienstnehmer mit einer Verwendung gemäß Absatz 1, von EUR 2,18 für jeden Arbeitstag für Dienstnehmer mit einer Verwendung gemäß Absatz 2, von EUR 1,45 für jeden Arbeitstag für Dienstnehmer mit einer Verwendung gemäß Absatz 3 als Trinkgeld anzunehmen;

(6) für tageweise teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote, auf Cent gerundete, Teilbetrag des unter Absatz 5 angeführten entsprechenden Betrages als Trinkgeld anzunehmen.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1 bis 4 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer im Betrieb nicht anwesend war (z. B. wegen Krankheit, Urlaub u. ä.).

Wirksamkeitsbeginn

Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002 und ersetzt die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Jahrgang 1997, Seite 518f, Amtliche Verlautbarung Nr. 64/1997, kundgemachte Festsetzung von Trinkgeldpauschalien.

*

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 31.10.2001 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst,
2. die Wirtschaftskammer Wien, Sektion Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Die Wiederverlautbarung dieser Festsetzung hat der Vorstand der Wiener Gebietskrankenkasse am 22.11.2005 gemäß § 593 Abs. 3 ASVG beschlossen.

Der leitende Angestellte:
Brenner

Der Obmann:
Bittner